

Stadt
Melsungen
Stadtteil Adelshausen



Begründung
zur
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Auf den Pfieffewiesen“

-Entwurf-

Stand: 07.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	AUFSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 3 UND § 4 BAUGB	3
3	DER ÄNDERUNGSBEREICH / WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	4
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	5
4.1	REGIONALPLAN NORDHESSEN (RPN) 2009	5
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MELSUNGEN	5
4.3	LANDSCHAFTSPLAN DER STADT MELSUNGEN	7
4.4	ALTLASTEN	7
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	7
5.1	BIOTOP NACH § 30 BNATSCHG	7
5.1.1	GESETZLICHE EINORDNUNG	7
5.1.2	ZUSTANDSERFASSUNG	9
5.1.3	BEURTEILUNG	10
5.2	AUSGLEICHSFLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 C	11
6	UMWELTBERICHT	12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Stadt Melsungen beabsichtigt die langfristige Entwicklung des Gewerbestandortes Pfieffewiesen am südlichen Ortsrand des Stadtteils Adelshausen. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes soll der ansässige Produktionsstandort der Firma B. Braun AG gestärkt werden. Die Auswahl zur Lage des Plangebietes ergibt sich maßgeblich aufgrund der bereits angrenzenden Gewerbestrukturen im nördlichen Bereich. Im Zuge der Erweiterung wird die Verlegung des Weges *Am Haidelspfad* nötig.

Die zu überplanende Flächen befinden sich zum Teil im planungsrechtlich definierten Außenbereich nach § 35 BauGB und sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen zum Großteil als *Flächen für die Landwirtschaft* sowie teilweise als *Gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Da im Bezug zum gegenwärtig geltenden Planungsrecht die sinnhaften Projektziele nicht genehmigungsfähig sind, ist für die Verwirklichung der Planungsziele die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans (vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C) notwendig. Gleichsam wird eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes erforderlich. Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt hierbei gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich zum verbindlichen Bauleitplanverfahren zur Nutzung inhaltlich-synergetischer Belange sowie zur zeitlichen Beschleunigung der Planungsprozesse.

Ziel und Zweck der Planung ist entsprechend die Umwidmung der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellten Flächen in *Gewerbliche Bauflächen*, um langfristig die Entwicklung von Gewerbebetrieben in der Stadt Melsungen zu ermöglichen.

2 AUFSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 3 UND § 4 BAUGB

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung und Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Hierfür findet das sogenannte Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB Anwendung, in dem neben dem zu erstellenden Umweltbericht (§ 2 a BauGB) auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB zu erbringen ist.

- **Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf den Pfieffewiesen“ gefasst. In der Sitzung am 28.10.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst; es wurde lediglich die Bezeichnung in 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf den Pfieffewiesen“ angepasst. Die ortsübliche Bekanntmachung in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen erfolgte am 01.11.2025.

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden parallel vom 03.11.2025 bis einschließlich 28.11.2025 durchgeführt.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 01.11.2025 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen sowie zeitgleich auf der städtischen Homepage.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Hinweise und Anregungen seitens der TÖB sowie der Öffentlichkeit vorgetragen, die teilweise in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurden.

- **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Es ist vorgesehen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Mai/Juni 2026 durchzuführen.

3 DER ÄNDERUNGSBEREICH / WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Das ca. 44.403 m² große Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Gewerbestandortes Pfieffewiesen sowie östlich der *Nürnberger Straße* (B 83). Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 13/2 tlw., 13/31 tlw., 20/8 tlw., 20/12 tlw., 29/7, 29/8 tlw. und 68/20 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Adelshausen (Melsungen) gelegen.

Die Flächen werden aktuell größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Der Weg *Am Haidelspfad* führt ohne seitliche Gehwege von der *Nürnberger Straße* im Westen in Richtung der benachbarten Holz-EnergieWerk Prolignis und Holzheizkraftwerk Melsungen im Osten, direkt durch das Plangebiet. Südlich entlang des Weges *Am Haidelspfad* bestehen Feldgehölze; nördlich angrenzend befindet sich ein Produktionsstandort der B. Braun Melsungen AG. Der Weg *Am Haidelspfad* wird hauptsächlich von den benachbarten Werken als Zufahrt genutzt.

Die HolzEnergieWerk Prolignis GmbH & Co. KG und Holzheizkraftwerk Melsungen GmbH & Co. KG befinden sich im Osten in direkter Nähe des Plangebietes. Die Werke sind im Bereich der Erzeugung und Lieferung von Strom sowie Wärme und Kälte tätig. Nördlich angrenzend an das Plangebiet sind vorrangig Gewerbe- und Industrienutzungen angesiedelt. Die südliche und südwestliche Umgebung wird weitläufig von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen geprägt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher zum Großteil als *Fläche für die Landwirtschaft* sowie eine Fläche mit *Feldgehölzen* dargestellter Bereich in *Gewerbliche Bauflächen*, *Grünflächen* sowie *Ausgleichsflächen* umgewidmet. Hierdurch werden der Landwirtschaft Flächen untergeordneter Größe und untergeordneter Bodenfunktion in ihrer bisherigen Nutzungsform entzogen und hauptsächlich der Gewerbenutzung zugeordnet.

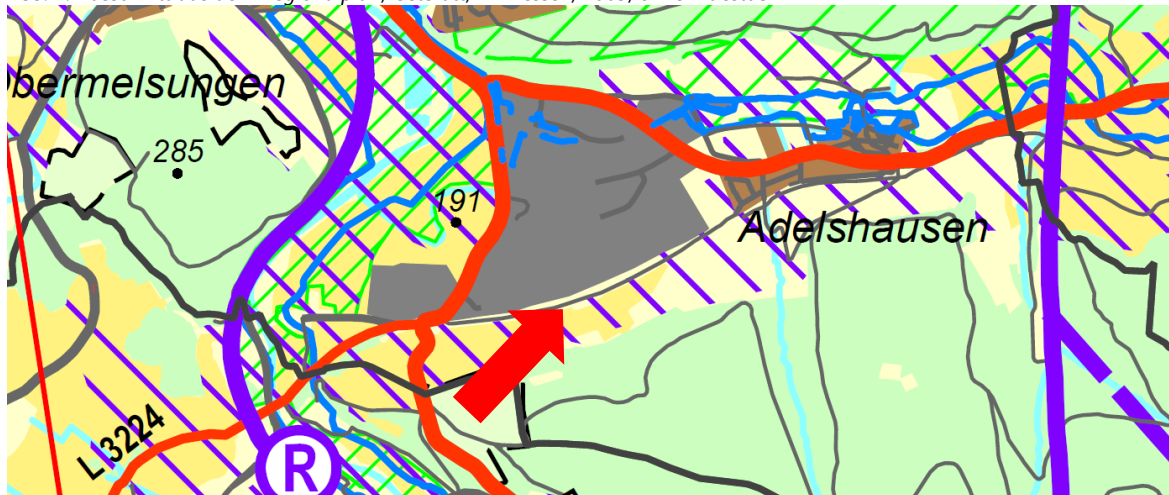
Diese Umwidmungen entsprechen einer städtebaulichen Ordnung und sinnvollen planerischen Weiterentwicklung des gesamtträumlichen Gewerbestandorts der Stadt Melsungen.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

4.1 REGIONALPLAN NORDHESSEN (RPN) 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit dem 15. März 2010) – Ostblatt, ist die Fläche des Plangebietes als *Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* sowie in großen Teilen als überlagerndes *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* ausgewiesen.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Ostblatt, RP Hessen, 2009, ohne Maßstab



Gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel, Dez. Regionalplanung, vom 02.06.2025, sind aufgrund der im Januar 2011 erfolgten Zielabweichung überwiegende Bereiche des Plangebietes regionalplanerisch bereits als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung anzusehen, so dass die tatsächliche Betroffenheit des raumordnerischen Ziels Vorranggebiet für Landwirtschaft nur noch gering ausfällt. Des Weiteren liegt auch die Bodenwertigkeit hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen nicht oberhalb des Gemarkungsschnittes von Adelshausen, so dass keine Böden vergleichsweise hoher Wertigkeit mit einbezogen werden. In Anbetracht der vorstehend erläuterten Sachverhalte, kann von keiner relevanten negativen Beeinträchtigung der Agrarstruktur der Gemarkung durch die Planung ausgegangen werden, so dass die arrondierende Planung des damaligen Zielabweichungsbereichs nicht als raumordnerischer Zielverstoß zu werten ist, die Notwendigkeit zur Zulassung einer weiteren Zielabweichung für die hier angefragte Erweiterungsplanung besteht somit nicht. Es werden keine durchgreifenden regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MELSUNGEN

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Melsungen (rechtswirksam in Urfassung seit dem 19.03.2011) stellt die Fläche des Plangebietes als *Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen* sowie teilweise als *Gewerbliche Baufläche* dar.

Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans von 2012 werden Feldgehölze auf der ehemaligen Bahntrasse ausgewiesen, welche zentral durch das Plangebiet führen.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der FNP parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C geändert. Die künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes sieht die Festlegung einer *Gewerblichen Baufläche* vor.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen 2011, ohne Maßstab

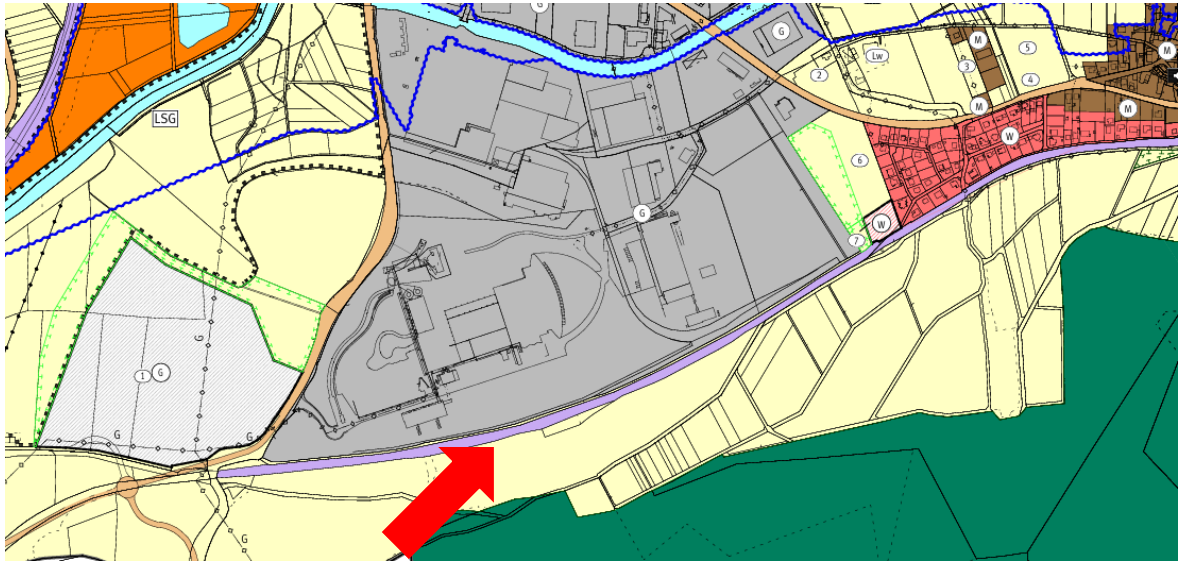


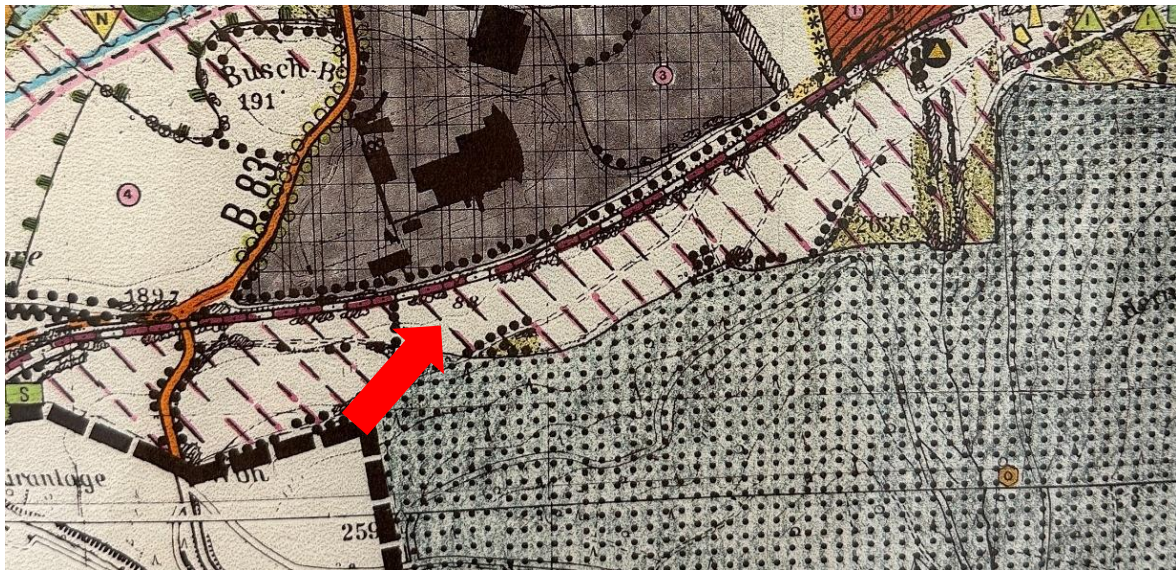
Abb. 3: Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melsungen 2012, ohne Maßstab



4.3 LANDSCHAFTSPLAN DER STADT MELSUNGEN

Der Landschaftsplan der Stadt Melsungen von 03.12.2004 stellt die Fläche des Plangebietes als *Bereich für besondere Klimafunktion freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes* sowie im Norden als *größere gewerbliche Bauflächen - Bestand* dargestellt. Weiterhin wird eine *Bahnanlage* ausgewiesen, welche von Ost nach West durch das Gebiet führt. Die nähere Umgebung ist von *Waldflächen zur Förderung des Laubholzanteils in Mischwaldbeständen* sowie durch weitere *gewerbliche Bauflächen* geprägt.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Melsungen 2004, ohne Maßstab



4.4 ALTLASTEN

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

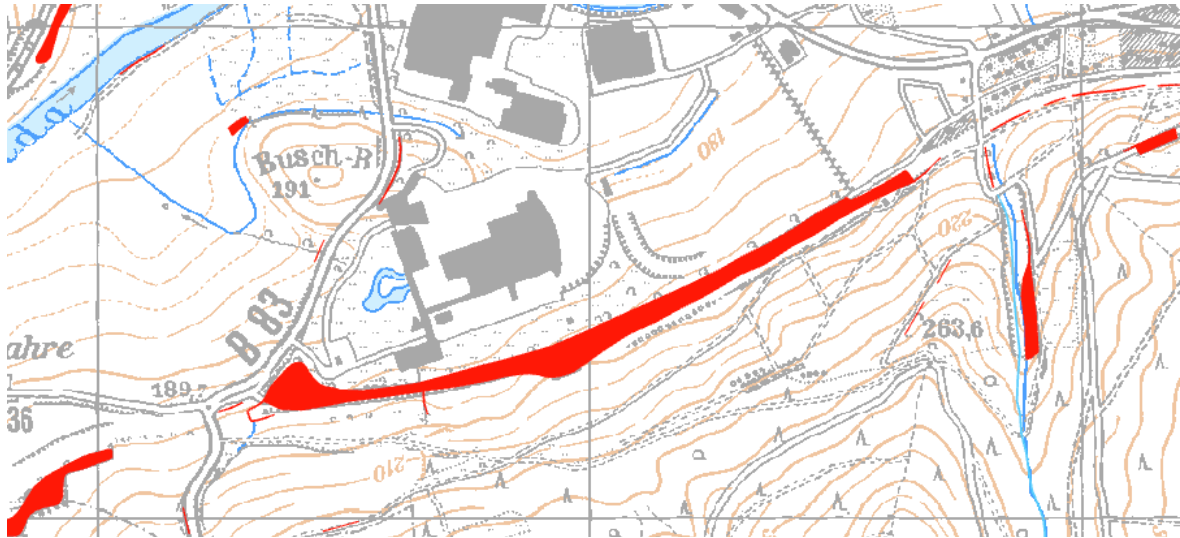
5 NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

5.1 BIOTOP NACH § 30 BNATSCHG

5.1.1 GESETZLICHE EINORDNUNG

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant Teilflächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2012, welcher im Überlagerungsbereich ein „Feldgehölz auf ehemaliger Bahntrasse, erhalten als Fläche mit naturschutzrechtlicher Bindung“ ausweist. Der betreffende Bereich zeigt sich auch in der Realnutzung als flächenhaftes Gehölz und wurde im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung 1992 bis 2006 im Jahre 2004 wie folgt erfasst:

Abb. 5: Auszug aus dem Natureg-Viewer, Hessische Biotopkartierung 1992-2006



Schlüssel: 4823B0316

Biotop-Name: Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen

Biotop-Typ: Nr. 02.100 - Gehölze trockener bis frischer Standorte

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere ökologische Bedeutung haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG heißt es:

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,*
- 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,*
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich,*

7. *magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.*

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. [...].

Das Land Hessen hat hierzu gemäß Hessischen Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.Mai 2023 folgende gesetzliche Regelungen getroffen:

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch

1. *Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern,*
2. *Streuobstwiesen,*
3. *magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern,*
4. *Dolinen und Erdfälle.*

Zur formalrechtlichen Einordnung der Gehölzfläche ist aufgrund des Hinweises aus der Hessischen Biotopkartierung aus dem Jahre 2004 zu prüfen, inwieweit ein faktischer Rechtsstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG zu berücksichtigen wäre.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind zunächst grundsätzlich verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nur auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die sonstigen Regulierungen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung nach § 1a BauGB gelten unbenommen fort.

5.1.2 ZUSTANDSERFASSUNG

Eine örtliche Bestandsaufnahme wurde am 17.07.2025 durch das Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung BANU CLOOS durchgeführt. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet vollständig erfasst. Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) – Kartieranleitung (HLNUG 2022).

Weiterhin wurden Bestandserfassungen durch das Umweltplanungsbüro LZU an mehreren Terminen durchgeführt:

- Ortsbegehung am 07.08.2025,
- Ortsbegehung am 06.12.2025,
- Ortsbegehung am 04.01.2026.

Die Ersterfassung vom 07.08.2025 diente lediglich zur Gewinnung einer Übersicht und zur Klärung, ob die Gehölzstruktur als „Feldgehölz“ oder als „Wald“ einzustufen ist. Die detaillierteren Erfassungen am 06.12.2025 und am 04.01.2026 dienten zur inhaltlichen Vertiefung.

Die fachliche Biotoptypenkartierung führte hierzu aus:

Entlang der Südseite der Straße 'Am Haidelspfad' sowie zwischen den im UG gelegenen Agrarnutzflächen befinden sich Feldgehölze (f.HM.FG). Die Artkomposition ist wechselhaft. Zu den auffindbaren Baum- und Gehölzarten zählen u.a. Stiel-Eiche, Hänge-Birke (Betula pendula), Pappel (Populus sp.), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche, Eberesche (Sorbus aucuparia), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeine Hasel, Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Roter Hartriegel, Wildrose (Rosa sp.), Brombeere, Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Waldkiefer, Rotbuche (Fagus sylvatica), Roteiche (Quercus rubra), Gewöhnliche Robinie (Robinia pseudoacacia), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Traubeneiche (Quercus petraea), Schwarzer Hollunder und Weide (Salix sp.). Die Krautschicht ist ebenfalls wechselhaft und umfasst u.a. Rotes Straußgras (Agrostis capillaris), Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Beifuß (Artemisia vulgaris), Weiße Lichtnelke (Silene latifolia), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Rüben Kälberkopf (Chaerophyllum bulbosum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Besenginster (Cytisus scoparius), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Kriech-Quecke (Elymus repens), Berg-Weidenröschen (Epilobium montanum), Feinstrahl-Berufkraut (Erigeron annuus), Kanadisches Berufkraut (Erigeron canadensis), Wald-Erdbeere (Fragaria vesca) und Große Brennnessel.

Infolge der Randlage zu großen industriellen Anlagen und die intensivierte agrarwirtschaftliche Nutzung des Umlandes ist die anthropogene Vorbelastung hoch. Diese macht sich insbesondere durch Verschmutzung, allgegenwärtige Spuren von Eutrophierung und deutliche anthropogene Überformung aller im Plangebiet befindlichen Biotope bemerkbar.

5.1.3 BEURTEILUNG

Aufgrund der örtlich erfassten Bestandssituation wird der betreffende Gehölzzug dem folgenden Biotop-/ Lebensraumtyp entsprechend der *Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen* vom 26.10.2018 zugeordnet:

Biotop-Typ-Nr. 04.600 (B) - Feldgehölz, großflächige Baumhecke bzw.

Kartiereinheit Nr. f.HM FG - Feldgehölz frischer Standorte

Der Kartieranleitung zur Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) der HLNUG (2022) folgend, findet sich folgende Beschreibung zu dieser Kartiereinheit:

Der Biotoptyp beinhaltet Gehölze mittlerer Standorte, also jene die weder trocken noch feucht bis nass ausgebildet sind. In der Regel sind diese von einem ausgeglichenen, frischen Wasserhaushalt geprägt. Gehölze mittlerer Standorte können sowohl saure als auch basenreiche oder kalkreiche Böden von der Ebene bis in die montanen Lagen besiedeln. Der bewachsene Untergrund reicht von tiefgründigen bis zu relativ flachgründigen und skelettreichen Böden. Die Gehölze dieser Kartiereinheit werden aus einheimischen Gehölzarten aufgebaut. Häufig sind neben Waldarten auch Obstbäume vorhanden. Neben Gehölzen, die durch Sukzession auf ungenutzten Flächen wie auf Brachland oder einer Böschung entstanden sind, gibt es auch aus verschiedenen Gründen gepflanzte Gehölze mittlerer Standorte. Aufgebaut sind die Gehölze entweder aus Bäumen, aus Sträuchern oder mehrschichtig aus beidem.

Vorkommen des Biotoptyps sind über ganz Hessen zerstreut.

Eingehalten werden auch die in der HLBK vorgegebenen qualitativen Kartierungsuntergrenzen, wie

- Aufbau aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (70 %),
- wobei die Gehölze (Sträucher und Bäume) eine Deckung von über 50 % erreichen.
- Standort mit frischem Wasserhaushalt.

sowie quantitativen Kartierungsuntergrenzen, wie

- Mindestgröße von 250 m² bei Feldgehölzen und flächigen Gebüsch frischer Standorte
- Mindestlänge von 20 m bei Hecken.

Das im Geltungsbereich vorhandene Feldgehölz kann keinem der nach § 30 BNatSchG/ HeNatG gesetzlich geschützten Biotop-/ Lebensraumtypen auf Basis der Erfassungen zugeordnet werden. Auch für eine künftige Entwicklung zu einem rechtlich geschützten Biotop-/ Lebensraumtyp fehlen die notwendigen Voraussetzungen.

Das betreffende Feldgehölz ist zur Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsplanung als Biotop-Typ-Nr. 04.600 B Feldgehölz, großflächige Baumhecke im Bestand zu beurteilen, für deren Eingriffe naturschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen haben. Weitergehende Aussagen und Detaillierungen hierüber können dem Umweltbericht i.V.m. dem Artenschutzgutachten entnommen werden.

5.2 AUSGLEICHSLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 C

Im Zuge des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wodurch die Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird. Ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung. Weitergehende Maßnahmen werden als externe Kompensationsmaßnahmen zeichnerisch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung zugeordnet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 29 C erfolgen ergänzende textliche Festsetzungen zu den jeweiligen Maßnahmenflächen. Diese umfassen neben naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Maßnahmen des Artenschutzes, soweit dies städtebaulich zweckmäßig ist. Synergetische Effekte zwischen allgemeinen Naturschutz und erforderlichen CEF-Maßnahmen von Artengruppen sind explizit Bestandteil der getroffenen Regelungen. Weitergehende Detaillierungen in Art und Umfang können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29 C in Verbindung mit dem Artenschutzgutachten entnommen werden.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist der Änderungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Der Umweltbereich zur Flächennutzungsplanänderung ist als selbstständiger Bestandteil den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Bearbeitungstiefe des Umweltberichtes entspricht dem Maßstab der vorbereitenden Bauleitplanung.

Der für den Änderungsbereich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ wird im Parallelverfahren durchgeführt und wird entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte Ausarbeitung des Umweltberichtes beinhalten.

Bearbeitung:



Kassel, Mai 2026

gez. Josefine Wockenfuß

Josefine Wockenfuß
M. Sc. Stadtplanung

gez. Martin Eger

Martin Eger
Dipl.-Ing. Stadtplanung

Aufstellung:



Stadt Melsungen

Melsungen, Mai 2026

Timo Riedemann
Bürgermeister